

Wirksamkeit der Hauptverhandlung müssen sich hohe Qualität der gerichtlichen Tätigkeit und rationelle Verfahrensweise zu einer Einheit verbinden. Sowohl in komplizierten und umfangreichen Verfahren als auch in einfachen Strafsachen muß die rationelle Gestaltung der Hauptverhandlung gewährleisten, daß der staatliche und gesellschaftliche „Aufwand im Einzelverfahren im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen steht, die sich aus Tat, Person des Täters und den der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben“⁷.

Jedes Verfahren macht eine klare Konzeption für den Ablauf der Hauptverhandlung notwendig.

In bedeutenden und umfangreichen oder komplizierten Verfahren ist erforderlichenfalls eine schriftliche Verhandlungskonzeption zu erarbeiten, „die vor allem folgendes enthalten sollte:

- den wesentlichen Ablauf der Beweisaufnahme
- die für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens maßgeblichen Umstände
- die Reihenfolge der zu behandelnden Tatkomplexe
- die Beweismittel zu den einzelnen Anklagepunkten
- die zu klärenden Probleme für die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit
- die zu klärenden Fragen, die sich aus den Aussagen der Verfahrensbeteiligten ergeben
- Möglichkeiten für eine veränderte rechtliche Beurteilung der von der Anklage erfaßten Handlungen und die dazu erforderlichen Beweiserhebungen.

Die Verhandlungskonzeption umfaßt vor allem inhaltliche Probleme und den Weg zu ihrer Lösung, sie darf sich nicht auf technisch-organisatorische Festlegungen beschränken.“⁸

Solche Verhandlungspläne und -konzeptionen erleichtern es, die schon beim Aktenstudium erkannten Probleme bereits während der Vorbereitung der Hauptverhandlung mit den Schöffen im Hinblick auf die Durchführung der Hauptverhandlung zu besprechen. Sie fördern das systematische Vorgehen in der Hauptverhandlung bei der Klärung dieser Probleme, die mit der Wahrheitsfeststellung, der Tatbestandsmäßigkeit, mit der Fest-

legung und inhaltlichen Ausgestaltung richtiger Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und mit der Veranlassung von kriminalitätsvorbeugenden Veränderungen im Arbeits- oder Wohnbereich des Angeklagten zusammenhängen.⁹ Ferner ermöglichen sie, komplexweise zu verhandeln, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und ständig den Überblick zu behalten.

Jedoch sind Verhandlungspläne bzw. -konzeptionen nicht unumstößlich. Das Gericht hat sich bei seiner Verhandlungsleitung nicht nur von der Gefahr einer Beeinflussung durch den Akteninhalt freizuhalten, sondern es muß sich auch jeder Veränderung der Verhandlungsergebnisse gegenüber dem Akteninhalt sofort anpassen und den Verhandlungsplan bzw. die -konzeption entsprechend jeder neuen Erkenntnis in der Hauptverhandlung variieren.

Vom Aufruf des Angeklagten bis zur Rechtsmittelbelehrung nach der Urteilsverkündung liegt die Verhandlungsleitung in der Hand des Vorsitzenden. Er darf sie sich weder indirekt aus der Hand nehmen lassen, noch darf er sie einem anderen Gerichtsmitglied übertragen. Zur Verhandlungsleitung gehört die äußere Gestaltung der Hauptverhandlung durch solche Anordnungen wie die Eröffnung und Schließung der Sitzung, kürzere Unterbrechungen innerhalb eines Verhandlungstages oder bis zum folgenden Wochentag (§218 Abs. 2) oder die Anordnung der Reihenfolge der Beweiserhebungen.⁷ Bestandteil der Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden sind ferner seine Maßnahmen, mit denen er unmittelbar auf die Erforschung des Sachverhalts und auf die richtige Anwendung des sozialistischen Rechts Einfluß nimmt.

7 „Beschuß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. 2.1973“, Neue Justiz, 1973/5, Beilage, S. 1.

8 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978, GBl. I 1978 Nr. 14 S. 169 ff., Teil II, Ziff. 5.

9 Vgl. H. Pompoes/R. Schindler, „Zur Arbeit mit Verhandlungskonzeptionen“, Neue Justiz, 1972/12, S. 345 ff.